

Satzung

über die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Regionalschule Südtondern

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 24.04.2013 und aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) und mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Südtondern-Nord am 18.04.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Regionalschule Südtondern. Der Schulverband Südtondern-Nord als Trägerin der Grund- und Regionalschule betreibt die Offene Ganztagschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zusammenwirken/Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebes der Offenen Ganztagschule arbeitet der Schulträger eng mit der Schulleitung der Grund- und Regionalschule Südtondern, den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten und dem Gemeinnützigen Verein für Jugenderholung e. V. als Kooperationspartner zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggf. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

- 1) Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grund- und Regionalschule Südtondern offen. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an bestimmten Angeboten der Offenen Ganztagschule besteht nicht.
- 2) Für einzelne Schülerinnen und/oder Schüler kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen für verbindlich erklären (§ 6 Abs 2 Satz 2 SchulG). Der Schulträger übernimmt in diesen Fällen die entstehenden Gebühren.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- 1) Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote als Unterricht ergänzende Angebote an.
- 2) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an beweglichen Ferientagen bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.

- 3) Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers erfolgt auf Antrag der oder des Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden.
- 2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt nach Anhörung der oder des Erziehungsberechtigten eine Auswahl nach Kriterien, die die Schulleitung der Grund- und Regionalschule Südtondern im Zusammenwirken mit dem Kooperationspartner im Einzelfall festlegen. Eine Warteliste wird geführt.
- 3) Sollte durch einen Stundenplanwechsel ein gebuchtes Angebot nicht mehr wahrgenommen werden können, kann nach Absprache in ein anderes Angebot gewechselt werden. Sollte ein Wechsel nicht möglich sein, erfolgt eine Gebührenerstattung auf der Grundlage einer schulischen Bestätigung.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- 1) Die Aufnahme endet automatisch mit Ablauf des Schulhalbjahres. Eine Abmeldung der Schülerin oder des Schülers ist nicht erforderlich.
- 2) In besonderen Fällen kann auf Antrag der oder des Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung trifft die Schulleitung unter Beteiligung des Kooperationspartners.
- 3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung der Schülerin oder des Schülers automatisch eingestellt.
- 4) Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schulleitung das Betreuungsverhältnis unter Beteiligung des Kooperationspartners aus wichtigen Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn die Schülerin oder der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schüler in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz den Personensorgeberechtigten, in der Regel der, dem oder den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Er bedient sich dabei eines Kooperationspartners.

§ 8 Versicherungen

- 1) Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Schulunterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Schülerinnen und Schüler während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg gegen Unfall versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften.
- 2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Wegeunfälle, die sich auf dem direkten Weg ereignet haben, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.
- 3) Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9 Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Regionalschule Südtondern durch den Kooperationspartner erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Niebüll, den

Friedhelm Bahnsen
Schulverbandsvorsteher